

Bestimmung des Einkommens bei einem Verfahren

Kommt es zu einer Scheidung oder Trennung können finanzielle Fragen schnell zum Zentrum der Diskussionen werden. Der Umgang mit getätigten Abschreibungen oder Rückstellungen ist nicht ganz einfach.

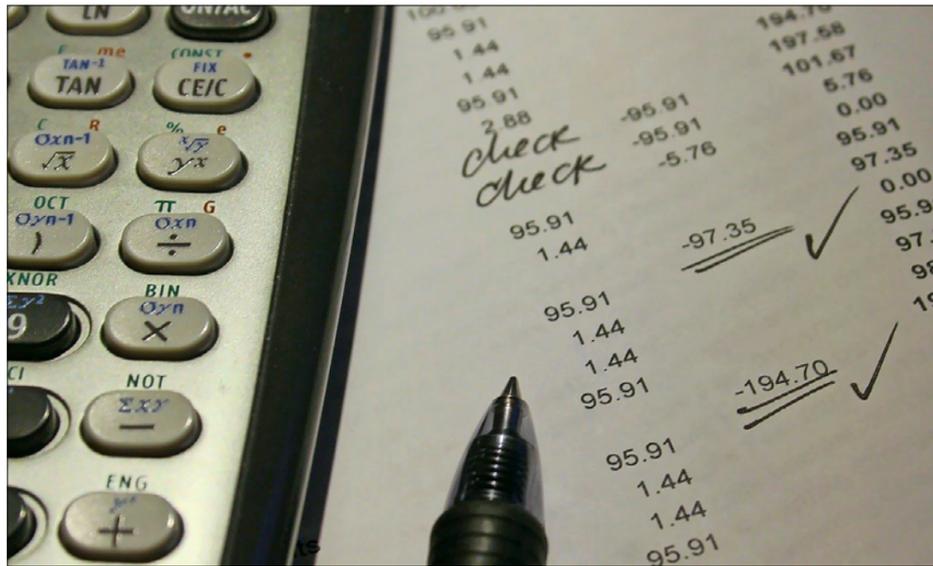
MICHAEL RITTER

Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst oder eine Ehe gar geschieden, stellt sich immer auch die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge bezahlt werden müssen. So sind bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und der Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festzulegen.

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Der naheheliche Unterhalt sieht vor, dass bei der Festlegung von nahehelichen Unterhaltsbeiträgen das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten zu beachten ist.

Bestimmung Einkommen

Bei der konkreten Berechnung eines Unterhaltsbeitrags spielt das Einkommen eine wesentliche Rolle. In der Schweiz



Das relevante Einkommen ist nicht einfach zu berechnen. (Bild: Lucia Grzeskiewicz)

wird der Unterhalt in der Regel nach der sogenannten «zweistufigen Methode mit Überschussverteilung» festgelegt. Dabei wird in einer ersten Stufe der finanzielle Grundbedarf sämtlicher Familienmitglieder (inkl. Kinder) ermittelt. Dieser Bedarf wird dem massgebenden Einkommen gegenübergestellt. Ist das Gesamteinkommen höher als der Gesamtbedarf, verbleibt ein Überschuss, welcher anhand der grossen und kleinen Köpfe aufgeteilt wird. Da das

Einkommen für die Unterhaltsberechnung von grundlegender Bedeutung ist, wird nachfolgend die Bestimmung des massgebenden Einkommens im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben dargelegt. Auf weitere Aspekte einer Unterhaltsberechnung wird nicht eingegangen. Bei der Bestimmung des Einkommens ist auf sämtliches Einkommen abzustellen, welches die Ehegatten aus ihrer beruflichen Tätigkeit erzielen. Bei Angestellten ist diesbezüglich

auf den in den Lohnabrechnungen und in den Lohnausweisen ausgewiesenen Nettolohn abzustellen.

Drei Jahre sind relevant

Komplizierter gestaltet sich die Situation bei Selbstständigerwerbstätigen. Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Reingewinn, der entweder als Vermögensstandesgewinn (Differenz zwischen

dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Da bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbstständigerwerbenden als äusserst schwierig erweisen.

Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich, um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, wird auf das Durchschnittsnettoeinkommen in mehreren – in der Regel letzte drei Jahre – abgestellt. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Korrigiert wird das Einkommen insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, von unbegründeten Rückstellungen und von Privatbezügen.

Wird in der Buchhaltung ein landwirtschaftliches Einkommen ausgewiesen, ist in der Regel auf dieses abzustellen, wobei der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen wird.

Besonderer Aufmerksamkeit ist jedoch den Abschreibungen und den Rückstellungen zu widmen, da diese das ausgewiesene Einkommen sehr leicht beeinflussen können.

Begründete Abschreibung

Das Bundesgericht hat sich dahingehend geäussert, dass nur diejenigen Abschreibungen aufzurechnen sind, welche zur Bildung von Ersparnissen führen, was gemäss der Ansicht des Bundesgerichts bei ordentlichen Abschreibungen grundsätzlich nicht der Fall ist. Somit sind die ordentlichen Abschreibungen, welche nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden, zu berücksichtigen. Gehen allerdings die Abschreibungen über diese anerkannten Sätze hinaus, sind Aufrechnungen notwendig.

Verzichtet ein Ehegatte freiwillig auf die Erzielung eines Einkommens, so ist ihm ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Dieses hypothetische Einkommen muss jedoch zumutbar und tatsächlich möglich sein. Gibt ein Ehegatte eine Arbeitsstelle böswillig auf, so ist ihm das ursprüngliche Einkommen als hypothetisches Einkommen selbst dann anzurechnen, wenn die Einkommensminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. ●